

Ich will bauen – darauf muss ic

Mit dem bevorstehenden Einzug des Sommers wird auch die „Häuslbauersaison“ wieder eröffnet. Deshalb informieren wir alle Bürgerinnen und Bürger in diesem und im nächsten Amtsblatt über die wichtigsten Bestimmungen in der Baugesetznovelle, die das Eigenheim betreffen (Gesetzestext auszugsweise).

Das Steiermärkische Baugesetz 1995 wurde 2019 novelliert und ist **per 4. Februar 2020** in Kraft getreten. Mit der Novelle sind neben Klimaschutz-Maßnahmen, Änderungen des Instanzenzuges, Verbote von fossilen Brennstoffen bei Heizungen in Neubauten vor allem Änderungen bei der Zuordnung von geplanten Baumaßnahmen zu den gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsverfahren (Verfahrensvereinfachungen) erfolgt.

Gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 ist jeder Bürger verpflichtet, geplante Baumaßnahmen **vor** deren Ausführung mit der zuständigen Baubehörde abzuklären bzw. von dieser genehmigen zu lassen.

Die Baugesetznovelle 2019 sieht künftig grundsätzlich folgende Verfahren vor:

- § 19 Baubewilligungspflichtige Vorhaben
- § 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren
- § 21 Meldepflichtige Vorhaben

Eine Vielzahl von geplanten Baumaßnahmen wird von den Bürgern mit der Baubehörde gemäß den Bestimmungen des **§ 21 Stmk. Baugesetz 1995** als **Meldepflichtige Vorhaben** abgehandelt werden können.

- (1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
1. **Nebengebäuden** (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis

zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40m^2 , landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen, jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte (Übereinstimmung Flächenwidmungsplan und Abstände) berührt werden

2. **kleineren baulichen Anlagen**, wie insbesondere

- b) **Abstellflächen für Krafträder oder KFZ** mit einem hzG bis 3.500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40 m^2 und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m^2 (auch als Zubau)

- d) **Wasserbecken** bis zu insgesamt 100 m^3 Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen)

- e) **luftgetragenen Überdachungen** bis zu insgesamt 100 m^2 Grundfläche

- f) **Pergolen** bis zu einer bebauten Fläche von 40 m^2 , Klapotetzen, Mäibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten

- g) **Nebengebäude im Bauland** bis zu einer Ge-

samtfläche von insgesamt 40 m^2

- h) **Gewächshäusern** bis zu $3,0\text{ m}$ Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m^2

- k) **Stützmauern** mit einer Ansichtsfläche von nicht mehr als $0,5\text{ m}$ über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung

- l) **Loggiaverglasungen** einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion

- n) **Einfriedungen** (Zäune) bis zu einer Höhe von $1,5\text{ m}$ jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände

- o) **Solar- und Photovoltaikanlagen** bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp ; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von $3,50\text{ m}$ nicht überschreiten

3. **kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten**, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Ziffer 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind
4. **Baustelleneinrichtungen**, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterständen sowie die Aufstellung von Werbetafeln der bauaus-

führenden Firmen sowie von Förderstellen, für die Dauer der jeweiligen Bau-durchführung, längstens jedoch bis zwei Wochen nach der Baufertigstellung

- 4a. die Verwendung von **Gerüsten und Netzen zu Gewerbezwecken** für die Dauer der Fassadensanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung der Fassadensanierung

5. **Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe** bis zu einer Nennheizleistung von $8,0\text{ kW}$

7. **Werbe- und Ankündigungseinrichtungen**, die an bestehenden baulichen Anlagen angebracht werden und eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens $2,0\text{ m}^2$ aufweisen

(2) Meldepflichtig sind außerdem:

1. die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen** für Krafträder oder KFZ mit einem hzG von je 3.500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m^2 , auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten

2. die **ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem** im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB

3. die **Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben**

h achten!

4. der Einbau von Treppentritten
5. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, sowie Änderungen der räumlichen Nutzungsaufteilung einer bestehenden Wohnung
7. die Lagerung von Heizöl bis 300 l
8. der Abbruch aller nicht unter § 20, Z. 6, fallenden baulichen Anlagen (z.B. Nebengebäude, usw.)
9. der Umbau einer baulichen Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um wärmetechnische Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sowie um geringfügige Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern, oder um Fassadenfärbelung handelt.

Ebenso meldepflichtig sind nun Garten- und Gerätehütten samt Erdlager bei zusammengefassten Kleingartenanlagen, für die ein Gesamtkonzept erstellt wurde, bei Übereinstimmung mit den Vorgaben und bis zu einer Gesamtfläche von max. 40 m² je Nutzungseinheit.

Sollte Ihr Vorhaben meldepflichtig sein, teilen Sie es der Stadtgemeinde schriftlich mit. In der Mitteilung sind die

Grundstücksnummer, die Lage am Grundstück (Lageplan) anzuführen und eine kurze Beschreibung des Vorhabens (ev. mit Skizze oder Zeichnung) beizulegen.

Die Meldung kann vom Bauwerber selbst verfasst werden, ein befugter Planer ist in diesem Verfahren grundsätzlich nicht erforderlich.

Nur für Garagen bis 40 m² und Hauskanalanlagen sind zwingend Pläne (Lageplan 1:1000, Grundrisse und Schnitte

1:100) sowie eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen bei der Behörde vorzulegen. Alle weiteren geplanten Baumaßnahmen werden von den Bürgerinnen und Bürgern mit der Baubehörde gemäß den Bestimmungen der §§ 20 und 19 Stmk. Baugesetz 1995 als baubewilligungspflichtige Vorhaben zu erledigen sein. Darauf gehen wir im nächsten Amtsblatt näher ein.

Nähere Auskünfte zu den Bauverfahren, Einreichunterlagen und Verfahrensabläufen können während der Amtsstunden beim Team der Baupolizei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Schinitzgasse 2, 1. Stock Zimmer 7; persönlich (Vorankündigung unter Tel. 03862/22501-1703 erbeten), telefonisch (Kontaktnummern auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg/ Baudirektion ersichtlich) oder per Mail (baudirektion@kapfenberg.gv.at) erfragt werden. **Ansuchenformulare stehen ebenso auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg/ Baudirektion zur Verfügung. Bauansuchen werden bearbeitet und wenn rechtlich möglich ohne Bauverhandlung abgehandelt. Bauverhandlungen können erst stattfinden, wenn es wieder gesetzlich möglich ist.**



Für Häuslbauer gibt es ab sofort einige Neuerungen, die zu beachten sind. Das Team der Baupolizei steht gerne für Auskünfte zur Verfügung.